

**Gesellschaft für Zeitgenössischen Tanz NRW e. V. (GZT NRW)**  
**Satzung vom 15. März 2010**

**§ 1**  
**Name, Gründung, Sitz**

Der Verein führt den Namen: Gesellschaft für Zeitgenössischen Tanz NRW e. V. Er wurde am 18.02.1992 in Köln gegründet.  
Sein Sitz ist in Köln.  
Der Verein in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Das Ziel der Gesellschaft ist die Förderung des zeitgenössischen Tanzes in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die GZT NRW ist Trägerin des NRW Landesbüro Tanz.
- (3) Die Gesellschaft will in Nordrhein Westfalen eine Lobby für den zeitgenössischen Tanz schaffen. Sie wird die landesweite Koordination von Tanzbelangen wahrnehmen und sich auf politischer Ebene und im Verwaltungsbereich für tänzerische Anliegen einsetzen.  
Sie wird ein kulturelles Bildungsangebot im Bereich des künstlerischen Tanzes und in angrenzenden, für den Tanz wichtigen Bereichen für Tänzer, Choreographen, Organisatoren, Medienvertreter, Verwaltungsfachleute, Politiker und interessierte Bevölkerungskreise organisieren. Sie wird die Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung von Tänzern, Choreographen, Tanzwissenschaftlern und Tanzfachleuten fördern.  
Sie wird die Kommunikation zwischen Theatern, Hochschulen, Schulen, Tanzzentren, Projekten, Tanzfachleuten und Künstlern sowie den Austausch von Informationen auf nationaler und internationaler Ebene ermöglichen. Sie wird Begegnungen von Tanzfachleuten und Tanzinteressierten auch auf internationaler Ebene organisieren und damit einen Beitrag zu internationaler Gesinnung und Toleranz im Sinne des Völkerverständigungsgedankens leisten.
- (4) Ein wichtiger eigenständiger Aufgabenbereich ist die Etablierung der Tanzkunst in Schule und Jugendhilfe.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaigen Gewinne sind ausschließlich für die Erfüllung der in der Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
  1. Persönliche Mitglieder
  2. Fördermitglieder
  3. Ehrenmitglieder
- (2) Die persönlichen Mitglieder sollen ein fachliches Interesse an Tanz besitzen. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich aktiv im Sinne der Aufgaben des Vereins betätigen.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich um den Tanz verdient gemacht haben oder wichtig für die Förderung der Tanzarbeit sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Über die Aufnahme von persönlichen, aktiven Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft ist entstanden, wenn die Mitgliederversammlung oder die Mitglieder jeweils einzeln schriftlich mit Zweidrittelmehrheit aller persönlichen Mitglieder der Empfehlung des Vorstandes entsprochen haben und die Gewählten die Wahl angenommen haben.
- (4) Fördermitglied kann jeder auf eigenen Antrag werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Fördermitgliedschaft. Nach Überweisung des ersten Mitgliedsbeitrags tritt die Mitgliedschaft in Kraft.

#### **§ 5**

##### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Mahnung die fällige Spende bzw. den Beitrag nicht zahlt.

#### **§ 6**

##### **Aufgaben der Mitglieder**

- (1) Persönliche Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des Vereins aktiv zu tragen. Sie leisten in jedem Jahr eine Spende zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Die Mindesthöhe der Spende legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Unter Würdigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse können persönliche Mitglieder durch Vorstandsbeschluss von der Spendenverpflichtung ausgenommen werden.
- (2) Fördermitglieder müssen nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen. Sie zahlen einen durch Vorstandsbeschluss vereinbarten Mindestförderbeitrag. Sie werden über die Arbeit des Vereins regelmäßig informiert. Sie können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Spenden- und Beitragspflicht ausgenommen.

#### **§ 7**

##### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 8**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die persönlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin an alle persönlichen Mitglieder ergehen. Maßgebend ist der Absendetag(Poststempel). Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle wird die Mitgliederversammlung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 Prozent der persönlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten, für die sie laut Satzung zuständig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a. Genehmigung und Änderung der Satzung,
- b. Wahl des Vorstandes,
- c. Wahl der Rechnungsprüfer,
- d. Genehmigung des Haushaltsplans,
- e. Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- f. Entlastung des Vorstandes,
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h. Aufnahme persönlicher Mitglieder,
- i. Festlegung der Mindesthöhe der Spende,
- j. Genehmigung der Richtlinien für die Vereinsaufgaben,
- k. Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Tagesordnung können schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Im Einzelfall kann schriftlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden. Eine Stimmenübertragung an ein anderes persönliches Mitglied ist möglich.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal **acht** persönlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar

- a. einem/ Vorsitzenden
- b. einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einem/r Schriftführer/in
- d. einem/r Schatzmeister/in
- e. und maximal **vier** Beisitzern/n/innen

(2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden und dem/r stellvertretenden Vorsitzenden. Beide haben Alleinvertretungsrecht.

(3) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle benötigen zu ihrer Wahl die einfache Mehrheit.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zu nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuwählen.

(5) Der Vorstand fasst die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter einstellen.

(2) Der Vorstand bestimmt bei Bedarf die Geschäftsordnung.

**§ 11**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12**  
**Satzungsänderung**

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden persönlichen Mitglieder. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen, mit der die Mitgliederversammlung einberufen wird.

**§ 13**  
**Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung muss die Hälfte der persönlichen Mitglieder anwesend sein. Falls dies bei der ersten Sitzung nicht möglich ist, entscheiden bei der darauf folgenden Sitzung die anwesenden persönlichen Mitglieder. Für diese Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Mitglieder notwendig.

**§ 14**  
**Protokolle und Beschlüsse**

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll- und Beschlussbuch einzutragen. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

**§ 15**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

**§ 16**

Die Satzung vom 04. Juni 2007 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2010 geändert.